



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie              | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1003-03 / Ziffer 8.3.1

Thema: RWA für Grossraumbüros

Datum: 07.09.2005

Nr. 1003-001d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

In der rechtlich verbindlichen Richtlinie RWA wird unter Ziffer 4.2.2 die Notwendigkeit für RWA bei Industrie-, Gewerbe- und Lagerräumen, Parkhäusern und Einstellräumen für Motorfahrzeuge festgelegt. Bürobauten sind explizit nicht erwähnt.

In der Arbeitshilfe Büro- und Gewerbebauten wird die obige Ziffer ohne Titel in Ziffer 8.3.1 übernommen. Da die Arbeitshilfe auch für Bürobauten gilt, wären auch für Grossraumbüros eine RWA notwendig.

### Antwort:

Verbindlich sind die definierten Anforderungen der Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien. Bürobauten sind nicht mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auszurüsten. Der Titel 8.3.1 ist wie folgt abzuändern:

**„8.3.1 Notwendigkeit für Industrie- und Gewerbebauten“**